



# Schritt für Schritt zum neuen PGR

Satzung und Wahlordnung  
im Erzbistum Bamberg

## Inhalt

|   |          |
|---|----------|
| <b>Schritt 1: Festlegung der Anzahl der zu wählenden Mitglieder des PGR .....</b> | <b>2</b> |
| <b>Schritt 2: Liste der Kandidierenden .....</b>                                  | <b>2</b> |
| <b>Schritt 3: Feststellung des Wahlergebnisses .....</b>                          | <b>3</b> |
| Fall A: Die Mindestanzahl an Kandidierenden wurde erfüllt .....                   | 3        |
| Fall B: Die Mindestanzahl an Kandidierenden wurde NICHT erfüllt .....             | 4        |
| Fall B 1: alle Plätze werden dennoch besetzt .....                                | 4        |
| Fall B 2: nicht alle, aber mehr als die Hälfte der Plätze werden besetzt .....    | 4        |
| Fall B 3: die Hälfte oder weniger der Plätze werden besetzt .....                 | 4        |
| Fall C: Die Mindestanzahl an Kandidierenden beträgt drei oder weniger .....       | 5        |
| <b>Schritt 4: Anzahl der max. zu berufenden Mitglieder mit Stimmrecht .....</b>   | <b>5</b> |
| <b>Schritt 5: Zusammensetzung des gesamten PGR .....</b>                          | <b>6</b> |
| <b>Anlage zu Schritt 4 .....</b>  | <b>7</b> |

### Hinweis:

Dieser kurze Leitfaden ersetzt nicht die Lektüre der Satzung und Wahlordnung. Es wird empfohlen, auch die kommentierten Fassungen von Satzung und Wahlordnung zu lesen. Diese sind zu finden auf der Homepage des Diözesanrates: [www.dioezesanrat-bamberg.de](http://www.dioezesanrat-bamberg.de)

*Erläuternde Kommentare stehen in roter Farbe und kursiver Schrift.*

## Schritt 1: Festlegung der Anzahl der zu wählenden Mitglieder des PGR

### § 19 der Satzung

**Abs. 1** Die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Pfarrgemeinderates nach §18 Abs. 1 (a) legt der amtierende Pfarrgemeinderat für die kommende Wahl fest. Sie beträgt in Pfarrgemeinden

- a. bis 5.000 Katholikinnen und Katholiken mindestens 4,
- b. mit mehr als 5.000 Katholikinnen und Katholiken mindestens 6.

*Eine maximale Anzahl schreibt die Satzung nicht vor. Jedoch ist die Arbeitsfähigkeit des gesamten Gremiums ab einer Zahl von 20 zu wählenden Mitgliedern zu bedenken.*

**Abs. 2** Der amtierende Pfarrgemeinderat hat spätestens sechs Monate vor der Neuwahl über die Zahl der zu wählenden Mitglieder gemäß Abs. 1 zu entscheiden.

*Im Rahmen der PGR-Wahl 2022 läuft diese Frist bis spätestens 20.09.2021.*

### § 18 der Satzung

**Abs. 4** Mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Pfarrgemeinderates müssen unmittelbar und geheim gewählt sein.

*Folglich wird indirekt auch die Zahl der max. möglichen zu berufenden Mitglieder mit Stimmrecht festgelegt. (siehe dazu Schritt 4 dieses Leitfadens)*

## Schritt 2: Liste der Kandidierenden

### § 10 der Wahlordnung

**Abs. 5** Die Liste der Kandidierenden soll wenigstens eineinhalbmal so viele Namen enthalten als Mitglieder nach § 19 der Satzung der Laienräte zu wählen sind.

*Für den Fall, dass diese Voraussetzung nicht erfüllt werden kann, beachten Sie bitte die Fälle B und C in Schritt 3 dieses Leitfadens.*

### § 12 der Wahlordnung

**Abs. 2** Die Liste der Kandidierenden ist spätestens zwei Wochen vor der Wahl in der in §5 Abs. 3 vorgeschriebenen Weise öffentlich bekannt zu machen.

*Im Rahmen der PGR-Wahl 2022 läuft diese Frist bis spätestens 06.03.2022.*

➔ **festgelegte Zahl zu wählender Mitglieder + (festgelegte Zahl zu wählender Mitglieder / 2)**

➔ Bei einer ungeraden Zahl zu wählender Mitglieder ist ganzzahlig **aufzurunden**.

*Die Wahlordnung legt durch die Voraussetzung, die Liste der Kandidierenden soll **wenigstens** eineinhalbmal so viele Namen enthalten wie zu wählen sind, eine **Mindestanzahl der Kandidierenden** fest. Deshalb muss aufgerundet werden.*

*Eine Obergrenze gibt es nicht. Es können also auch mehr Kandidierende zur Wahl aufgestellt werden.*

## Tabellarische Übersicht für die Liste der Kandidierenden

| zu wählende Mitglieder | Liste der Kandidierenden<br>(Mindestanzahl) |
|------------------------|---|
| 4                      | 6   |
| 5                      | 8   |
| 6                      | 9   |
| 7                      | 11  |
| 8                      | 12  |
| 9                      | 14  |
| 10                     | 15  |
| 11                     | 17  |
| 12                     | 18  |
| 13                     | 20  |
| 14                     | 21  |
| 15                     | 23  |
| 16                     | 24  |
| 17                     | 26  |
| 18                     | 27  |
| 19                     | 29  |
| 20                     | 30  |

### Schritt 3: Feststellung des Wahlergebnisses

*Bei der Feststellung des Wahlergebnisses am Wahltag ist die Zahl der Kandidierenden entscheidend.*

#### Fall A: Die Mindestanzahl an Kandidierenden wurde erfüllt

##### **§ 10 der Wahlordnung**

**Abs. 5** Die Liste der Kandidierenden soll wenigstens eineinhalbmal so viele Namen enthalten als Mitglieder nach § 19 der Satzung der Laienräte zu wählen sind.

##### **§ 19 der Wahlordnung**

**Abs. 2** Gewählt sind der Reihenfolge nach die Kandidatinnen und Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

*Es ist nur die **Reihenfolge entscheidend**. Mindestens ein Drittel der Kandidierenden wird in diesem Fall nicht in den PGR gewählt.*

*Anders als im Fall B bedarf es bei genügend Kandidierenden nicht 50 Prozent der Zahl der abgegebenen gültigen Stimmzettel plus einer Stimme, um gewählt zu werden.*

## Fall B: Die Mindestanzahl an Kandidierenden wurde NICHT erfüllt

### § 11 der Wahlordnung

- Abs. 1** Kann die Bedingung des § 10 Abs. 5 nicht erfüllt werden, hat der Wahlausschuss umgehend die Wahlberechtigten der Pfarrei auf geeignete Weise sowie den Diözesanrat schriftlich oder per E-Mail innerhalb einer Woche zu informieren.
- Abs. 2** Die Wahl findet unter Berücksichtigung von §19 Abs. 3 regulär statt.

### § 19 der Wahlordnung

- Abs. 3** In den Fällen des §11 sind nur diejenigen Personen gewählt, die mindestens so viele Stimmen auf sich vereinigen können, wie 50 Prozent der Zahl der abgegebenen gültigen Stimmzettel plus eine Stimme betragen. Leere Stimmzettel werden als Enthaltungen mitgezählt.

#### → Fall B 1: **alle Plätze werden dennoch besetzt**

Trotz geringerer Anzahl an Kandidierenden kann die festgelegte Anzahl der zu wählenden Mitglieder im PGR erfüllt werden.

*Das heißt, wenn die Liste der Kandidierenden nicht wenigstens eineinhalbmal so viele Namen enthält wie zu wählende Mitglieder vom bisherigen PGR festgelegt worden ist, dann ist nicht automatisch jede Kandidatin oder jeder Kandidat gewählt. Es sind nur diejenigen Personen gewählt, die mindestens so viele Stimmen auf sich vereinigen können, wie 50 Prozent der Zahl der abgegebenen gültigen Stimmzettel plus eine Stimme betragen.*

#### → Fall B 2: **nicht alle, aber mehr als die Hälfte der Plätze werden besetzt**

Werden durch die Regelung in § 19 Abs. 3 der Wahlordnung weniger Personen als beschlossen gewählt, so bleiben die nicht besetzten Sitze während der folgenden Wahlperiode vakant.

*(vgl. § 11 Abs. 3 der Wahlordnung)*

#### → Fall B 3: **die Hälfte oder weniger der Plätze werden besetzt**

Werden infolge von § 19 Abs. 3 der Wahlordnung nur halb so viele oder weniger Personen wie beschlossen gewählt, so ist der Hauptausschuss des Diözesanrates zu informieren. Das Wahlergebnis gilt in diesem Fall als vorläufig und eine Neuwahl kann angeordnet werden.

*(vgl. § 11 Abs. 5 der Wahlordnung)*

## Fall C: Die Mindestanzahl an Kandidierenden beträgt drei oder weniger

### § 11 der Wahlordnung

**Abs. 6** Stellen sich nur drei oder weniger Personen zur Wahl, ist binnen einer Woche der Vorstand des Diözesanrates schriftlich oder per E-Mail zu informieren. Dieser bespricht mit dem Wahlausschuss das weitere Vorgehen.

*In diesem Fall kann die im § 19 Abs. 1 a der Satzung vorgegebene Mindestanzahl von vier zu wählenden Mitgliedern nicht erfüllt werden und eine individuelle Lösung vor Ort ist zu finden.*

## Schritt 4: Anzahl der max. zu berufenden Mitglieder mit Stimmrecht

### § 18 der Satzung

**Abs. 4** Mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Pfarrgemeinderates müssen unmittelbar und geheim gewählt sein.

**Abs. 5** Für den Fall, dass infolge einer zu geringen Zahl an Kandidierenden weniger Personen als in §19 beschlossen gewählt wurden (vgl. §11 Wahlordnung für Pfarrgemeinderatswahlen), gilt:

- a. Die Anzahl der Mitglieder des Pfarrgemeinderates nach §19 Abs. 1 verringert sich auf die Zahl der tatsächlich gewählten Mitglieder.
- b. Für die Berufung weiterer Mitglieder (Abs. 1 c) ist für die in Abs. 4 getroffene Vorgabe die Zahl der tatsächlich gewählten Mitglieder maßgeblich.

➔ **Ausschlaggebend für die maximale Anzahl zu berufender Mitglieder mit Stimmrecht ist die Zahl tatsächlich gewählter Mitglieder.**

*Aufgrund der Regelungen in § 11 und § 19 der Wahlordnung kann es sein, dass weniger Personen in den PGR gewählt werden, als vom bisherigen PGR festgelegt wurde (vgl. Fall B in Schritt 3 dieses Leitfadens).*

➔ **Zahl max. berufener Mitglieder mit Stimmrecht = (Zahl der gewählten Mitglieder / 2) – 1**

➔ Im Fall einer ungeraden Anzahl gewählter Mitglieder ist ganzzahlig **abzurunden**.

*Die Satzung legt durch die Voraussetzung, **mindestens zwei Drittel** der stimmberechtigten Mitglieder des Pfarrgemeinderates müssen unmittelbar und geheim **gewählt sein**, eine **Maximalanzahl der zu berufenden Mitglieder mit Stimmrecht** fest. Deshalb muss abgerundet werden.*

*Falls gewünscht, finden Sie die mathematische Berechnung der Formel in der Anlage auf Seite 7 dieses Leitfadens.*

## Tabellarische Übersicht für die stimmberechtigten Mitglieder im PGR

| gewählte Mitglieder | max. berufene Mitglieder mit Stimmrecht | Mitglied des Pastoralteams | max. Gesamtzahl <u>stimmberechtigter</u> Mitglieder |
|---------------------|---|----------------------------|---|
| 4                   | 1                                       | 1                          | 6   |
| 5                   | 1                                       | 1                          | 7   |
| 6                   | 2                                       | 1                          | 9   |
| 7                   | 2                                       | 1                          | 10  |
| 8                   | 3                                       | 1                          | 12  |
| 9                   | 3                                       | 1                          | 13  |
| 10                  | 4                                       | 1                          | 15  |
| 11                  | 4                                       | 1                          | 15  |
| 12                  | 5                                       | 1                          | 18  |
| 13                  | 5                                       | 1                          | 19  |
| 14                  | 6                                       | 1                          | 21  |
| 15                  | 6                                       | 1                          | 22  |
| 16                  | 7                                       | 1                          | 24  |
| 17                  | 7                                       | 1                          | 25  |
| 18                  | 8                                       | 1                          | 27  |
| 19                  | 8                                       | 1                          | 28  |
| 20                  | 9                                       | 1                          | 30  |

## Schritt 5: Zusammensetzung des gesamten PGR

### § 18 der Satzung

**Abs. 1** Zum Pfarrgemeinderat gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder:

- a. Die gemäß der gültigen Wahlordnung gewählten Mitglieder,
- b. ein Mitglied des Pastoralteams des Seelsorgebereichs, das von diesem dazu beauftragt ist, sowie
- c. weitere durch die Mitglieder nach Abs. (a) und (b) berufene Personen (vgl. §3 Abs. 4). Unter diesen soll eine Person unter 27 Jahren sein, sofern solche nicht schon durch die unmittelbare Wahl gemäß (a) Mitglieder des Pfarrgemeinderats sind.

**Abs. 2** Zum Pfarrgemeinderat gehören folgende beratende Mitglieder:

- a. Der Leitende Pfarrer, sofern er nicht Mitglied nach Abs. 1 (b) ist,
- b. der kanonische Pfarrer bzw. Pfarradministrator der entsprechenden Pfarrei, sofern er nicht Mitglied nach Abs. 1 (b) ist,

- c. ein von der Kirchenverwaltung bzw. je ein aus jeder Kirchenverwaltung beauftragtes Mitglied, sofern dieses nicht schon dem Pfarrgemeinderat angehört (vgl. Art. 24 Abs. 2 KiStiftO) sowie
- d. weitere vom Pfarrgemeinderat berufene Personen.

*Es gibt bei der Berufung beratender Mitglieder keine begrenzte Anzahl.*

→ Die **Gesamtgröße des PGR** steht **erst nach der Wahl** und unter Berücksichtigung der beratenden Mitglieder fest.

## Anlage zu Schritt 4

### Berechnung der max. Anzahl zu berufender Mitglieder mit Stimmrecht

*Aufgrund der Vorgabe durch § 18 Abs. 4 der Satzung ergibt sich eine Formel zur Berechnung der max. Anzahl zu berufender Mitglieder mit Stimmrecht. Für ein besseres Verständnis der Formel wird hier der Rechenweg aufgezeigt. (vgl. Schritt 4 dieses Leitfadens)*

*Definition von Variablen:*

- A** = Gesamtzahl der stimmberechtigten Mitglieder im PGR
- α** = Zahl der gewählten Mitglieder
- β** = Mitglied des Pastoralteams
- χ** = Zahl der max. zu berufenden Mitglieder mit Stimmrecht

Grundformel:  $A = \alpha + \beta + \chi$

*Satzung § 18 Abs. 4: „Mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Pfarrgemeinderates müssen unmittelbar und geheim gewählt sein.“ Hier sind nach § 18 Abs. 1 a diejenigen Mitglieder gemeint, die gemäß der gültigen Wahlordnung gewählt sind.*

Das ergibt:  $\alpha = \frac{2}{3} \times A \quad \rightarrow \quad A = \frac{3}{2} \alpha$

*Satzung § 18 Abs. 1 b: „Zum Pfarrgemeinderat gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder: ein Mitglied des Pastoralteams des Seelsorgebereichs, das von diesem dazu beauftragt ist“.*

Daraus folgt:  $\beta = 1$

*Um die Zahl der max. zu berufenden Mitglieder mit Stimmrecht zu erhalten:*

Auslösung nach  $\chi$ :  $\chi = A - (\alpha + \beta) \quad \rightarrow \quad \chi = A - \alpha - \beta$

*Zuletzt gilt es, die Werte der Variablen entsprechend einzusetzen:*

Werte einsetzen:  $\chi = \frac{3}{2} \alpha - \alpha - 1 \quad \rightarrow \quad \chi = \frac{3}{2} \alpha - \frac{2}{2} \alpha - 1 \quad \rightarrow \quad \chi = \frac{1}{2} \alpha - 1$

*„Übersetzt“ man die Variablen durch ihre Definition, erhält man:*

**Zahl max. berufener Mitglieder mit Stimmrecht = (Zahl der gewählten Mitglieder / 2) – 1**